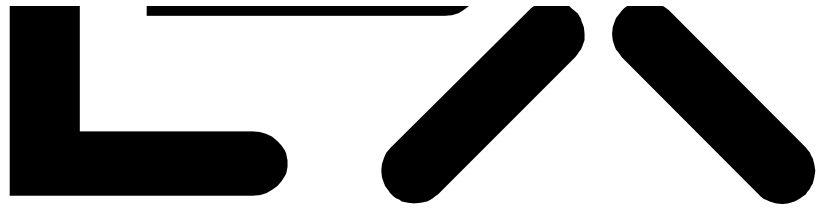


X-pand into the Future



e u r e x B e k a n n t m a c h u n g

Neunte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 13. Juni 2014 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. August 2014 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 13. Juni 2014 die folgende Neunte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Juni 2014

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Inhaltsübersicht

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 17 Marktintegrität

[...]

§ 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.
- (2) Zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Börsenteilnehmers pro Produkt innerhalb eines Kalendermonats durch ein in Absatz 4 beschriebenes Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.
- (3) Das zahlenmäßige Volumen einer Ordereingabe ist die Anzahl der Kontrakte, auf welche sich die Ordereingabe bezieht. Eine Änderung wird als Löschung des bisherigen Auftrags und Eingabe eines neuen Auftrags gezählt.
- (4) Das Limit wird auf täglicher Basis berechnet und über alle Handelstage eines Kalendermonats aufsummiert. Es ist die Summe einer Volumenkomponente und eines Grundfreibetrages.
 1. Die Volumenkomponente ist die Anzahl der ausgeführten Geschäfte des Börsenteilnehmers in einem Produkt im Orderbuch innerhalb eines Kalendermonats multipliziert mit dem Volumenfaktor. Der Volumenfaktor ist eine pro Produkt festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 17 b.
 2. Der Grundfreibetrag ist abhängig von der Funktion des Börsenteilnehmers. Er ist entweder ein Market Maker-Grundfreibetrag (MM Grundfreibetrag), welcher die Funktion als Market Maker berücksichtigt oder ein Nicht-Market Maker Grundfreibetrag (Nicht-MM Grundfreibetrag) für alle sonstigen Börsenteilnehmer. Der Grundfreibetrag steht einem Börsenteilnehmer unabhängig von der Zahl der von ihm ausgeführten Geschäfte zu.
 - a) Der Nicht-MM Grundfreibetrag ist eine pro Produkt festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 17 b.
 - b) Der MM Grundfreibetrag kommt zur Anwendung, wenn die Quotierleistung (Quote Performance) des Börsenteilnehmers in einem Produkt größer ist als die Multiplikation des Toleranzfaktors gemäß dem Anhang zu § 17 b mit der Mindestquotieranforderung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker Verpflichtungen (Market Maker Verpflichtungen).

Der MM Grundfreibetrag ergibt sich pro Produkt aus der Multiplikation des Market Maker-Basisbetrages (MM Basisbetrag) mit der Quotierleistung und der durchschnittlichen Quote-Größe (Average Quote Size).

§ Gemäß dem Anhang zu § 17 b ist der MM Basisbetrag abhängig von der Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne

(Spread Quality). Die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne ergibt sich aus der durchschnittlich quotierten Geld-Brief-Spanne im Verhältnis zur größten zulässigen Geld-Brief-Spanne (Maximum Spread) gemäß den Market Maker-Verpflichtungen.

§ Die Quotierleistung ist der-die gemessene Quotierungszeit eines Handelsteilnehmers in einem Produkt im Verhältnis zu quotierte Anteil der maximal möglichen Quotierungszeit gemäß den Market Maker-Verpflichtungen.

§ Die durchschnittliche Quote-Größe ist das zeitlich gewichtete durchschnittliche zahlenmäßige Volumen der Quotes.

Für die Quotierleistung, die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne und die durchschnittliche Quote-Größe gelten die am Ende des jeweiligen Kalendermonats-Handelstages von den Eurex Börsen erfassten Werte. Limit-Orders gelten als Quotes, wenn dies in den Market Maker-Verpflichtungen vorgesehen ist. Bei der Berechnung des MM-Grundfreibetrags werden nur die Quotes und Limit-Orders berücksichtigt, die den Mindestanforderungen der Market Maker-Verpflichtungen genügen.

Sollte der MM Grundfreibetrag kleiner als der Nicht-MM Grundfreibetrag sein, kommt der Nicht-MM Grundfreibetrag zur Anwendung.

(5) [...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die vorstehende Neunte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Neunte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 13. Juni 2014 am 1. August 2014 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13. Juni 2014 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#004) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 16. Juni 2014

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters